

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Frontenhausen (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 29.06.2026



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Frontenhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Frontenhausen erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung des Marktes Frontenhausen (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	30,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte	60,00 €
c)	eine Dreifachgrabstätte	90,00 €
d)	eine Urnenerdgrabstätte im Grabfeld	70,00 €
e)	ein Urnengrabfach (Urnenwand)	60,00 €
f)	eine Urnenerdgrabstätte in einem besonders gestalteten Urnenfeld	80,00 €
g)	eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte (am Baum)	70,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Für den pauschalierten Unterhalt in einem besonders gestalteten Urnenfeld und am Baum wird ein jährlicher Pflegezuschlag in Höhe von 50 € erhoben.
- (4) Für die bereits durchgeführte Fundamenterstellung der Grabstätten in den Abteilungen K und L des Friedhofes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt einmalig für
- a) ein Einzelgrab und Urnenerdgrab 120,00 €
 - b) ein Doppelgrab und Dreifachgrab 200,00 €
- (5) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal	130,00 €
(1a)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Leichenklimatruhe beträgt pauschal	160,00 €
(2)	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle	15,00 €
(3)	Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme	15,00 €
(4)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Trauerhalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt	15,00 €
(5)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschließlich der Dienstleistungen nach Schließung des Grabes beträgt bei	
	a) Kindern bis zu 14 Jahren	140,00 €
	b) Erwachsenen	350,00 €
(6)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	80,00 €
(7)	Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der in der Anzahl notwendigen Sargträger beträgt	60,00 €
(8)	Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt	60,00 €
(9)	Die Gebühr für die Überführung der Urne einschließlich der Stellung eines Urnenträgers beträgt	20,00 €
(10)	Die Gebühr für die Beisetzung der Urne im Urnenerdgrab beträgt	130,00 €
(11)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) der Ausgrabung einer Leiche	360,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	360,00 €
	c) der Ausgrabung von Gebeinen	360,00 €
	d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	360,00 €
	e) der Umbettung einer Urne aus einem Urnenerdgrab	180,00 €
	f) der Umbettung einer Urne aus der Urnenwand (Urnengrabfach)	10,00 €
	g) Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	180,00 €

Die Gebühren nach Buchstabe a) bis d) sind jeweils zzgl. der jeweiligen Gebühr nach Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 17 der Friedhofssatzung des Marktes Frontenhausen wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2025 außer Kraft.

Frontenhausen, 29. Juni 2026

Markt Frontenhausen



Gaby Seisenberger
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 30.06.2026 in der Marktverwaltung des Marktes Frontenhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am selben Tag durch Bekanntmachung auf der Homepage hingewiesen. Die Dauer der Bekanntmachung ist mind. vier Wochen.